

24.05.96

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des AGB-Gesetzes und der Insolvenzordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 107. Sitzung am 23. Mai 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 13/4699 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AGB-Gesetzes
- Drucksache 13/2713 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.06.96
Erster Durchgang: Drs. 528/95

Gesetz zur Änderung des AGB-Gesetzes^{*)} und der Insolvenzordnung

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§12

Internationaler Geltungsbereich

Unterliegt ein Vertrag ausländischem Recht, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes gleichwohl anzuwenden, wenn der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufweist. Ein enger Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. der Vertrag auf Grund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfalten geschäftlichen Tätigkeit des Verwenders zustandekommt und
2. der andere Vertragsteil bei Abgabe seiner auf den Vertragsschluß gerichteten Erklärung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und seine Willenserklärung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgibt."

2. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

"§ 24 a

Verbraucherverträge

Bei Verträgen zwischen einer Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und einer natürlichen Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerbli-

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

chen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, daß sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;
2. die §§ 5, 6 und 8 bis 12 sind auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann anzuwenden, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluß nehmen konnte;
3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 9 sind auch die den Vertragsabschluß begleitenden Umstände zu berücksichtigen."

Artikel 2

An § 108 Abs. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Dies gilt auch für Miet- und Pachtverhältnisse, die der Schuldner als Vermieter oder Verpächter eingegangen war und die sonstige Gegenstände betreffen, die einem Dritten, der ihre Anschaffung oder Herstellung finanziert hat, zur Sicherheit übertragen wurden."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

14.06.96

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des AGB-Gesetzes und der Insolvenzordnung

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.